



Satzung

für den Verein

**Mikrosystemtechnik Baden-Württemberg
(MST BW)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Mikrosystemtechnik Baden-Württemberg (MST BW). Er ist in das Vereinsregister in Freiburg i.Br. mit der Nummer 700133 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.

(2) Der Verein sieht seine Aufgabe hierbei insbesondere in der gezielten Initiierung und Unterstützung strategisch wichtiger Forschung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik am Standort Baden-Württemberg sowie der Verbreitung der gewonnenen Forschungsergebnisse im Rahmen von Lehre und Bildung gegenüber der interessierten Allgemeinheit.

Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke insbesondere durch

- Die Identifizierung strategisch wichtiger Forschungsthemen auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik. Hierzu veranstaltet der Verein Fachtagungen, Kongresse und Workshops, an denen Forschungseinrichtungen und Anwender der Mikrosystemtechnik teilnehmen.

- Die Entwicklung von Leitvisionen, Roadmaps, Strategien und Programmen zur weiteren Umsetzung der identifizierten Forschungsthemen im Rahmen von gemeinnützigen Forschungsprojekten zum Nutzen der Allgemeinheit.
- Die Initiierung und Unterstützung konkreter gemeinnütziger (Verbund-) Forschungsprojekte insbesondere unter Identifizierung, Vermittlung, Vernetzung und Koordination von geeigneten Forschungseinrichtungen und Verbundpartnern. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Effizienz bei der Auswahl und Zusammenführung geeigneter Kooperationspartner für entsprechende Projekte bemüht sich der Verein, ein dauerhaftes Netzwerk von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zu bilden und ständig zu erweitern.
- Die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse, vor allem durch die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Workshops. Die Veranstaltungen orientieren sich inhaltlich an einem Fachpublikum aus Wissenschaft und Wirtschaft, sind hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit aber nicht auf diese beschränkt.
- Die Veranstaltungen überbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik insbesondere für auf diesem Gebiet tätige Fachkräfte.
- Die Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Stärkung der Kompetenz bezüglich innovativer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik. Für die langfristige Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs werden neue bedarfsgerechte Studienangebote sowie Berufsbilder und Zusatzqualifikationen entwickelt, für die das Interesse schon frühzeitig durch geeignete Veranstaltungen an Gymnasien und

Hochschulen geweckt werden soll. Gestützt werden die Maßnahmen der Zukunftssicherung durch eine öffentlichkeitswirksame Außendarstellung der bestehenden Kompetenz auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik am Standort Baden-Württemberg.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und Partnerschaften werden, die

(a) ein Interesse im Hinblick auf Forschung, Entwicklung oder Produktion auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik besitzen und

(b) einen Standort im Land Baden-Württemberg haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und Partnerschaften werden, die nach Auffassung des Vorstandes geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch abschließenden Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt,
- (b) Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
- (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- (d) Ausschluss.

(4) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum 31. Dezember eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen

Mitgliedes.

(6) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins unterrichtet zu werden.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.

(4) An der Mitgliederversammlung nehmen außerordentliche Mitglieder beratend teil.

§ 6

Beiträge, Kostenaufbringung

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand festsetzt. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsverpflichtung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einschließlich der vertretenden Stimmen).

(2) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in § 2 (1) festgelegten Zweck verwandt und hierzu

auch angesammelt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- (a) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- (c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands,
- (d) eine Geschäftsordnung,
- (e) die Beitragsordnung,
- (f) Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen finden statt:

- (a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, in der Regel jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr,
- (b) auf Beschluss des Vorstandes,
- (c) binnen einer Frist von sechs (6) Wochen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und

der Gründe beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter bzw. sofern ein Geschäftsführer bestellt ist im Auftrage des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch den Geschäftsführer. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vorher versandt worden sein.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die mit den anwesenden Stimmen beschließt.

(9) Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (E-Mail oder unterschriebenes Telefax genügen der Schriftform). Dies gilt jedoch nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder in Schriftform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und – sofern ein solcher bestellt ist – von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder oder deren benannte Vertreter sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist möglich.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes

finanzielle Verfügungen zu treffen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er bestellt den Geschäftsführer.

(6) Der Vorstand beschließt über:

- (a) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
- (b) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden bzw., falls dieser nicht anwesend ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und – sofern ein solcher bestellt ist – dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen hat, wird vom Vorstand bestellt.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.

(3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Mitarbeiter mit Zustimmung des Vorsitzenden

des Vorstands einzustellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

(4) Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens einer Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommende, rechtlich zulässige Neufassung unverzüglich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungslücke.

Freiburg i.Br., den 06. Juli 2007